

Curriculum

für das Erweiterungsstudium

Transdisziplinäre Friedensstudien

Englische Übersetzung: Transdisciplinary Peace Studies

Datum des In-Kraft-Tretens
1. Oktober 2020

Curriculum für das Erweiterungsstudium

Transdisziplinäre Friedensstudien

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	- 3 -
§ 2	Qualifikationsprofil	- 3 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	- 4 -
§ 4	Aufbau und Gliederung des Studiums	- 5 -
§ 5	Lehrveranstaltungsarten.....	- 6 -
§ 6	Lehrveranstaltungen	- 7 -
§ 7	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen* und Teilnehmern* - 7 -	-
§ 8	Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen.....	- 8 -
§ 9	Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch	- 8 -
§ 10	Prüfungsordnung	- 8 -
§ 11	In-Kraft-Treten.....	- 8 -
ANHANG	Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken	- 9 -

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Erweiterungsstudiums *Transdisziplinäre Friedensstudien* beträgt 32 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von zwei Semestern. Das Erweiterungsstudium *Transdisziplinäre Friedensstudien* ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der Interdisziplinären Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.
- (3) Das Erweiterungsstudium *Transdisziplinäre Friedensstudien* dient der Erweiterung eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums an der Universität Klagenfurt, zu dem eine aufrechte Zulassung vorliegt oder das bereits abgeschlossen wurde.
- (4) Das Erweiterungsstudium *Transdisziplinäre Friedensstudien* wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.
- (2) Angesichts der vielfältigen gesellschaftspolitischen Herausforderungen, die in Zeiten sich verschärfender „multipler Krisen“ auf Individuen und Organisationen zukommen, ist es wichtig und notwendig, Menschen besser auf das Entwerfen und Gestalten herausfordernder Zukünfte vorzubereiten. Das Erweiterungsstudium *Transdisziplinäre Friedensstudien* leistet dazu einen Beitrag. Zum einen ist es an theoretischen Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung sowie der Praxis der Friedensbildung und der Politischen Bildung ausgerichtet. Beide ermöglichen es, gesellschaftliche Zusammenhänge und Konfliktlagen unter dem spezifischen Blickwinkel einer Kultur des Friedens und damit einer produktiven kritischen Perspektive zu betrachten und zu bearbeiten. Zum anderen eröffnet diese Auseinandersetzung zahlreiche Schnittstellen zu verwandten kultur-, geistes- wie sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern und darüber hinaus auch zu unterschiedlichen gesellschaftlichen Praxisfeldern außerhalb der Wissenschaft. Transdisziplinarität wird im Kontext des vorliegenden Erweiterungsstudiums in diesen beiden Dimensionen gelehrt, gelernt und gelebt. Den Horizont der inhaltlichen und didaktischen Orientierung bildet das Ziel gesellschaftlicher Nachhaltigkeit und Konfliktfähigkeit in einem umfassenden Sinne der Kultur des Friedens.
- (3) Die Studierenden des Erweiterungsstudiums *Transdisziplinäre Friedensstudien* erwerben Basiskenntnisse in Friedens- und Konfliktforschung sowie in Friedensbildung und Politischer Bildung. Dabei entwickeln sie Analyse-, Urteils- und Handlungskompetenzen für eine zukünftige wissenschaftliche und/oder berufspraktische Beschäftigung mit unterschiedlichen Gewaltverhältnissen und Konfliktlagen und lernen unterschiedliche Ansätze zu deren potentieller

Transformation im Sinne einer Kultur des Friedens kennen. Im Wechsel von theoriefokussierten und praxisorientierten Lehrinhalten erhalten Studierende überdies Gelegenheit zur Reflexion eigener Haltungen und Handlungsmuster und lernen diese in einem größeren gesellschaftspolitischen und wissenschaftlich zu bearbeitenden Kontext zu verorten. Die entlang von kultur-, geistes- und sozialwissenschaftlichen Perspektiven erarbeitete Qualifikation erhöht schließlich auch die Partizipations- und Gestaltungsmöglichkeiten der Absolventinnen* und Absolventen* im privaten, beruflichen wie auch gesellschaftlichen Umfeld.

- (4) Den Studierenden des Erweiterungsstudiums *Transdisziplinäre Friedensstudien* wird ein vielfältiger Zugang zu den Theorie- und Praxisfeldern folgender Themenbereiche ermöglicht: Frieden und Krieg, Gewaltlosigkeit und Gewalt, Kultur und Konflikt, zivile Konfliktbearbeitung und Mediation, Erinnerungskultur und Gedächtnispolitik, Migration und Diversität, Menschenrechtsbildung, Friedenspädagogik und Politische Bildung, Interkulturelles Lernen und Global Citizenship Education. Darüber hinaus werden jeweils aktuelle internationale Konflikte und ihre Verkoppelung mit regionalen und lokalen Entwicklungen thematisiert. Geschlechterfragen werden ebenso wie andere soziale Differenzkategorien als intersektionale Querschnittsmaterie im gesamten Curriculum berücksichtigt.
- (5) Zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern, in denen die erworbenen Wissensbestände und Kompetenzen relevant sind, zählen unter anderem:
 - Organisationen der Zivilgesellschaft im (inter)nationalen Bereich, in (Weiter-) Bildungsinstitutionen/-einrichtungen zu Themengebieten wie Friedensbildung, Friedensarbeit, Konfliktbearbeitung;
 - Kommunen/Öffentliche Verwaltungen;
 - Organisationen der Sozialwirtschaft, Unternehmen im (inter-)nationalen sozialen Bereich;
 - Kulturvereine/-einrichtungen/-institutionen/-initiativen;
 - Privatwirtschaftlich organisierte Consulting-Firmen im Bereich Friedensbildung und Konfliktbearbeitung;
 - Friedensbildung und Konfliktbearbeitung in öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen im nationalen und internationalen Kontext;
 - Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Friedensbildung und Konfliktbearbeitung;
 - Schulen und Institutionen im schulischen Umfeld;
 - Fort- und Weiterbildung (z.B. von Lehrerinnen* und Lehrern*) zu Themen der Friedensbildung und Konfliktbearbeitung;
 - Bereiche der Wissenschaft, Forschung und Lehre (z.B. Universitäten, pädagogische Hochschuleinrichtungen, Forschungseinrichtungen in freier Trägerschaft).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zusätzlich zur Zulassungsvoraussetzung gemäß § 54a Abs. 1 UG setzt die Zulassung zum Erweiterungsstudium *Transdisziplinäre Friedensstudien* folgende Studienleistungen im Studium, das erweitert werden soll, voraus:

- a) Bei einem Bachelorstudium die Absolvierung von Prüfungen und/oder der Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 120 ECTS-AP;
 - b) bei einem Masterstudium die Absolvierung von Prüfungen und/oder der Masterarbeit im Umfang von mindestens 80 ECTS-AP;
 - c) bei einem Diplomstudium die Absolvierung des ersten Studienabschnittes.
- (2) Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.

§ 4 Aufbau und Gliederung des Studiums

Fach	Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
<i>Pflichtfach 1: Perspektiven der Friedens- und Konfliktforschung</i>	Die Studierenden kennen nach der Absolvierung des Pflichtfaches 1 die wichtigsten Entwicklungen im Feld der Friedens- und Konfliktforschung sowie seiner Strömungen und Schulen. Sie sind in der Lage, zentrale Autorinnen* und Autoren*, Begriffe, Theorien und Debatten zu unterscheiden. Sie sind befähigt, Themen ihres Hauptstudiums in inter- und transdisziplinärer Perspektive mit jenen der Friedens- und Konfliktforschung in Beziehung zu setzen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, aktuelle (gesellschafts-)politische Entwicklungen vor dem Hintergrund einer friedensforschenden Perspektive zu reflektieren.	8
<i>Pflichtfach 2: Perspektiven der Friedensbildung und Politischer Bildung</i>	Die Studierenden kennen nach der Absolvierung des Pflichtfaches 2 die wichtigsten Entwicklungen im Feld der Friedensbildung und der Politischen Bildung sowie seiner Strömungen und Schulen. Sie sind in der Lage, zentrale Autorinnen* und Autoren*, Begriffe, Theorien und Debatten zu unterscheiden. Sie sind befähigt, Themen ihres Hauptstudiums in inter- und transdisziplinärer Perspektive mit jenen der Friedensbildung und der Politischen Bildung in Beziehung zu setzen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, daraus Anregungen für den eigenen Bildungs- und Berufsweg abzuleiten.	8
<i>Pflichtfach 3: (Praxis-)Felder Transdisziplinärer Friedensstudien</i>	Die Studierenden verfügen nach der Absolvierung des Pflichtfaches 3 über Einblicke in exemplarische Themen- und Praxisfelder Transdisziplinärer Friedensstudien. Sie sind in der Lage, konkrete Gegenstände und gesellschaftliche Problemlagen zu analysieren und zu kontextualisieren. Darüber hinaus sind sie befähigt, in Bezug auf diese Fragestellungen alternative Sichtweisen und Lösungsansätze im Sinne einer Kultur des Friedens zu benennen und weiterzuentwickeln.	12
<i>Pflichtfach 4: Reflexionen und Perspektiven</i>	Die Studierenden sind nach Absolvierung des Pflichtfaches 4 in der Lage, die Inhalte des Erweiterungsstudiums zu reflektieren. Durch deren Bearbeitung in Peer-Gruppen haben sie zudem ihre Kompetenzen in Teamarbeit, Kommunikation und Präsentation erweitert. Basierend darauf können sie nächste Schritte für ihre	4

	weiterführende Studien- und/oder Berufswahl bzw. für eine Erwägung zivilgesellschaftlichen Engagements formulieren und umsetzen.	
	<i>Summe:</i>	32

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
- a) Kurs (KS): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten; es besteht Anwesenheitspflicht.
 - b) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt; Proseminare sind mit einer schriftlichen Arbeit abzuschließen, es besteht Anwesenheitspflicht.
 - c) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen; Seminare sind mit einer schriftlichen Arbeit abzuschließen; es besteht Anwesenheitspflicht.
 - d) Vorlesung mit Proseminar (VP): Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminar, Seminar- oder Kursanteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden; Prüfungsmodus und Anwesenheitsbestimmung werden von der Leiterin* bzw. vom Leiter* der Lehrveranstaltung festgelegt.
 - e) Arbeitsgruppe (AG): In der Arbeitsgruppe reflektieren die Studierenden die Inhalte und Prozesse des gesamten Erweiterungsstudiums insbesondere hinsichtlich ihrer eigenen Schlüsselkompetenzen. Reflexion, Diskussion und vertiefende Auseinandersetzung mit Inhalten steht im Zentrum der AG. Moderiert durch die LV-Leitung organisieren sich die Teilnehmenden in Peer-Gruppen und lernen voneinander und miteinander bzw. im Austausch mit (externen) Expertinnen* und Experten*. Basierend darauf entwickeln sie erste Ideen und Schritte zu Möglichkeiten der Umsetzung des Gelernten in Verbindung mit ihrem eigenen professionellen und persönlichen Profil.

§ 6 Lehrveranstaltungen

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
<i>Pflichtfach 1: Perspektiven der Friedens- und Konfliktforschung</i>	1.1	Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	VP	4
	1.2	Vertiefung in die Friedens- und Konfliktforschung	PS/SE/KS	4
			Summe:	8
<i>Pflichtfach 2: Perspektiven der Friedensbildung und Politischer Bildung</i>	2.1	Einführung in die Friedensbildung und Politische Bildung	VP	4
	2.2	Vertiefung in die Friedensbildung und Politische Bildung	PS/SE/KS	4
			Summe:	8
<i>Pflichtfach 3: (Praxis-)Felder Transdisziplinärer Friedensstudien</i>	3.1	Spezialisierung I	PS/SE/KS	4
	3.2	Spezialisierung II	PS/SE/KS	4
	3.3	Praxisfelder	PS/SE/KS	4
			Summe:	12
<i>Pflichtfach 4: Reflexionen und Perspektiven</i>	4.1	Reflexionen und Perspektiven	AG	4
			Summe:	4

§ 7 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen* und Teilnehmern*

- (1) Für die im Folgenden genannte(n) Lehrveranstaltung(en) gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen* und Teilnehmern*:

Die Anzahl der Teilnehmerinnen* und Teilnehmer* in den Vorlesungen mit Proseminaren, Proseminaren, Seminaren und Kursen ist auf maximal 35 beschränkt.

- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
- a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.
 - b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.

§ 8 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen

Die Lehrveranstaltung ‚Reflexionen und Perspektiven‘ (AG) darf erst nach der Absolvierung des PF 1 und PF 2 besucht werden.

§ 9 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

- (1) Grundsätzlich werden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag Studierenden können mit Zustimmung der Lehrveranstaltungsleiterin* bzw. des Lehrveranstaltungsleiters* Prüfungen in Englisch abgelegt werden.

§ 10 Prüfungsordnung

Das Erweiterungsstudium *Transdisziplinäre Friedensstudien* wird durch die positive Absolvierung aller in § 6 festgelegten Lehrveranstaltungen abgeschlossen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2020 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Erweiterungsstudium beginnen.

ANHANG Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken

	1. Semester	2. Semester	ECTS-AP
PF 1	4	4	8
PF 2	4	4	8
PF 3	8	4	12
PF 4		4	4
ECTS-AP	16	16	32